

Richtlinie Microcredentials in der ZHAW-Weiterbildung

1 Grundlagen

Die vorliegende Richtlinie stützt sich auf die Rahmenordnung für die Weiterbildung der ZHAW vom 01. 06 2025 (RO WB ZHAW; <https://www.amtsblatt.zh.ch/#!/search/publications/detail/0610b88f-f680-4c0e-ad50-98779889edb7>).

Die nachfolgenden Referenzdokumente zu Microcredentials (MCs) auf europäischer und nationaler Ebene kontextualisieren den Regelungsgegenstand (vgl. auch Ziff. 2):

- [EU-Ratsempfehlung über einen europäischen Ansatz für Microcredentials für lebenslanges Lernen und Beschäftigungsfähigkeit \(2022\)](#);
- [Swissuniversities Arbeitspapier: Microcredentials – Gemeinsames Verständnis der Schweizer Hochschulen](#) (2024).

2 Gegenstand und Zweck der Richtlinie

Diese Richtlinie regelt Rahmenbedingungen, Prozesse und Zuständigkeiten zur Vergabe von Microcredential-Zertifikaten (auch „MC-Zertifikat“ genannt) gemäss Ziff. 3 dieser Richtlinie. Für andere Weiterbildungsformate (vgl. §4 Abs. 1 lit. a-c und e RO WB ZHAW) werden keine Microcredential-Zertifikate an der ZHAW vergeben.

Nicht geregelt wird durch diese Richtlinie die Vergabe von MC-Zertifikaten in der grundständigen Lehre der ZHAW. Die Rahmenbedingungen, Prozesse und Zuständigkeiten hierfür sind gesondert zu regeln.

3 Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für alle Weiterbildungskurse (WBK) der ZHAW im Umfang von 1 bis 9 ECTS-Credits (vgl. §4 Abs. 1 lit. d RO WB ZHAW und nachfolgend Ziff. 5).

4 Definitionen

Microcredentials

Microcredentials (MCs) werden im europäischen und schweizerischen Hochschulraum als eigene Kategorie von kurzen Bildungsformaten verstanden, mit denen auf gezielte und flexible Weise die für die berufliche Entfaltung notwendigen Schlüsselkompetenzen individuell erworben werden können.

Microcredential-Zertifikat

Die ZHAW vergibt MC-Zertifikate als Abschlusszertifikat für bestandene kompakte Bildungsformate i.S.v. §4 Abs. 1 lit. d RO WB ZHAW. Voraussetzung ist das erfolgreiche Bestehen eines Leistungsnachweises.

Das MC-Zertifikat weist insbesondere die erworbenen Kompetenzen aus und erfüllt die Vorgaben zum ECTS für Schweizer Hochschulen gemäss Abschnitt 2 der [Verordnung des Hochschulrates über die Koordination der Lehre an den Schweizer Hochschulen](#). Weitere Informationen zum erforderlichen Inhalt („Datenelemente“) des MC-Zertifikats finden sich im Anhang.

Verhältnis MC-Zertifikat zu ECTS

Durch die ZHAW vergebene MC-Zertifikate geben den Workload des Lernprozesses in ECTS-Credits an, der für den Kompetenzerwerb erforderlich ist. Neben dem Workload weisen MC-Zertifikate auch die erworbenen Kompetenzen möglichst präzise und nachvollziehbar aus.

Durch die Kombination von Workload in ECTS, konkreten Kompetenzen, und dem EQF-Level entsteht ein möglichst aussagekräftiges Bild über die qualitative und quantitative Ausgestaltung des absolvierten Weiterbildungsformates (vgl. zum erforderlichen Inhalt („Datenelemente“) des MC-Zertifikats die Übersicht im Anhang).

Digital Badges

Digital Badges sind digitale Abzeichen, die erworbene Kompetenzen, Fähigkeiten oder Lernerfolge einfach sicht- und (in den sozialen Medien) integrierbar machen. Sie enthalten Metadaten wie die durch den WBK erworbene Kompetenz und Vergabekriterien. Das MC-Zertifikat wird auch als Digital Badge ausgestellt (vgl. zur Form des MC-Zertifikats Ziff. 5.4)

Automatische Verifizierbarkeit

Die automatische Verifizierbarkeit ermöglicht die einfache und sichere Überprüfung der Echtheit und Gültigkeit der MC-Zertifikate. Für Arbeitgeber oder andere Institutionen bedeutet dies eine schnelle und zuverlässige Bestätigung der Qualifikationen.

5 Verwendung von MC-Zertifikaten in der Weiterbildung an der ZHAW

5.1 Zu zertifizierende Weiterbildungsformate

MC-Zertifikate sind Nachweise des erfolgreichen Kompetenzerwerbs im Rahmen von WBK im Umfang von 1-9 ECTS-Credits (vgl. oben Ziff. 3 und 4). Dabei wird unterschieden:

- Für entsprechende WBK, die einzeln besucht werden, wird zwingend ein MC-Zertifikat ausgestellt.
- Für entsprechende WBK, die innerhalb anderer Weiterbildungsformate besucht werden (CAS, DAS, MAS), kann ein MC-Zertifikat ausgestellt werden. Die Departemente entscheiden hier im Einzelfall selbständig.

Diese Regelung bezieht sich ausschliesslich auf die Zertifizierung dieser WBK mit einem MC-Zertifikat. Die Bezeichnung als WBK bzw. die konkrete Bezeichnung des Bildungsangebotes ist nicht betroffen.

5.2 Voraussetzungen für die Ausstellung von MC-Zertifikaten

MC-Zertifikate werden nur für mit Leistungsnachweisen erfolgreich absolvierte Weiterbildungsangebote ausgestellt (vgl. Ziff. 3).

5.3 Ausstellerin des MC-Zertifikats

MC-Zertifikate werden von der ZHAW verliehen. Das anbietende Departement (‘Leading House’) wird auf dem MC-Zertifikat ersichtlich. Kooperationen innerhalb und ausserhalb der ZHAW können kenntlich gemacht werden. Die Details regeln die vom Ressort Bildung erstellten Vorlagen (Ziff. 6.2).

5.4 Form des MC-Zertifikats

MC-Zertifikate werden in druckbarer Form (PDF) sowie in maschinenlesbarer Form (digital Badges; vgl. Ziff. 4) ausgestellt.

5.5 Inhalt eines MC-Zertifikats

MC-Zertifikate führen die von der EU vorgegebenen Standardinformationen und weitere ZHAW-spezifische Informationen auf (siehe Anhang).

5.6 Sprache der ausgestellten MC-Zertifikate

MC-Zertifikate werden i.d.R. in deutscher Sprache ausgestellt. Es kann (Entscheid beim 'Leading House' (Ziff. 5.3)) zusätzlich auch eine englische Variante des Zertifikates ausgestellt werden, welche auf die deutsche Variante als rechtliche Grundlage verweist.

Für primär auf Englisch durchgeführte Weiterbildungskurse ist auch lediglich eine MC-Zertifizierung auf Englisch möglich. In diesem Fall darf auf die deutsche MC-Zertifikats-Variante verzichtet werden. Der Entscheid hierzu liegt beim 'Leading House' (Ziff. 5.3).

5.7 Kumulierbarkeit und Anrechnung

Die Kumulierbarkeit und Anrechenbarkeit von in dieser Richtlinie betroffenen WBK (Ziff. 3) bzw. der durch die MC-Zertifikate verbrieften erworbenen Kompetenzen richtet sich nach den geltenden Erlassen der ZHAW.

6 Zuständigkeiten an der ZHAW

6.1 Departement

Ausstellung der MC-Zertifikate

MC-Zertifikate für WBK gemäss Ziff. 3 werden vom anbietenden Departement ('Leading House'; vgl. auch Ziff. 5.3) ausgestellt.

Datenpflege

Das anbietende Departement ist für die Datenpflege (inklusive Datenqualität und Einhaltung von Standards gemäss Ziff. 5.5) in Evento zuständig.

Das Vorhandensein der korrekten Daten in den für das Erstellen von MC-Zertifikaten vorgesehenen Datenfelder in Evento ist Voraussetzung für die Nutzung der von der ZHAW angebotenen technischen Lösung (Ziff. 7).

Aufbewahrung der MC-Zertifikate

Das anbietende Departement ist für die (digitale) Aufbewahrung während der gesetzlichen Vorhaltepflcht des MC-Zertifikats zuständig (vgl. auch Ziff. 9).

6.2 Ressort Bildung

Standarddokumente

Das Ressort Bildung definiert Layout und Datenfelder der Standarddokumente (Templates) für MC-Zertifikate.

Festlegung Datenpflegestandards

Das Ressort Bildung legt die Standards zur Pflege der für die MC-Zertifikate benötigten Daten in einer Arbeitsanleitung fest (vgl. auch Ziff. 6.1, Datenpflege).

6.3 Finanzen & Services

Infrastruktur, Betrieb und Aufbewahrung

Finanzen & Services ist auf Basis der durch das Ressort Bildung definierten fachlichen Anforderungen für den Aufbau sowie den langfristigen sicheren und stabilen Betrieb (Updates, Finanzierung, ggf. Vertragsmanagement, Support und technische Verantwortung) der produktiv eingesetzten technischen Lösung für die Erstellung, Speicherung, Verifizierungsmöglichkeit und Aufbewahrung von MC-Zertifikaten zuständig (vgl. auch Ziff. 7).

7 Technische Lösung für die Vergabe von MC-Zertifikaten

MC-Zertifikate werden mit einer ZHAW-weit angebotenen technischen Lösung standardisiert ausgestellt.

8 Datenschutz

MC-Zertifikate enthalten personenbezogene Daten. Es liegt in der Verantwortung des Zertifizierten bzw. des Weiterbildungsteilnehmenden, zu entscheiden, mit wem bzw. wo er/sie seine/ihre Zertifikate teilen möchte. Die ZHAW ist ausser in den gesetzlich vorgesehenen Fällen nicht befugt, die Zertifikate bzw. den Zugriff darauf extern weiterzugeben.

9 Aufbewahrung

MC-Zertifikate werden durch die ZHAW für die gesetzliche Vorhaltefrist (aktuell 50 Jahre) aufbewahrt und bleiben für die Weiterbildungsteilnehmenden in geeigneter Form zugänglich (abrufbar).

10 Schlussbestimmungen

Die Richtlinie tritt am 01.09.2025 in Kraft. Es gilt eine Übergangsfrist von 12 Monaten.

11 Erlassinformationen

11.1 Metadaten Erlass

Betreff	Inhalt
Erlassverantwortliche:r	Leiter:in Stab Ressort Bildung
Beschlussinstanz	Leiter:in Ressort Bildung
Themenzuordnung	5.02.00 Marketing und Verkauf WB
Publikationsart	Public

11.2 Erlassverlauf

Version	Beschluss	Beschlussinstanz	Inkrafttreten	Beschreibung Änderung
1.0.0	20.02.2025	Leiter:in Ressort Bildung	01.09.2025	Originalversion

A Anhang: Datenelemente für MC-Zertifikate an der ZHAW

Nr	Benötigtes Datenelement	Beispielinhalt
a)	Vor- und Nachname der zertifizierten Person	Maxima Muster
b)	Geburtsdatum der zertifizierten Person	xx.xx.xxxx
c) **	E-Mail-Adresse der zertifizierten Person (für Versand und Badge)	Maxima.muster@gmail.com
d) **	Art des Bildungsangebotes	Weiterbildungskurs
e)	Inhaltl. Titel des Bildungsangebotes	Data Science
f)	Land	Schweiz
g)	ausstellende Stelle(n)	ZHAW
h) **	Departement ('Leading House')	School of Management and Law
i)	Ausstellungsdatum	xx.xx.xxxx
j)	Überprüfte Kompetenzen	Wenige Stichworte zu den überprüften Kompetenzen (bspw. der WB-Webseite oder Modulbeschreibung entnommen)
k)	Arbeitsaufwand	6 ECTS-Credits
l)	Leistungsbereich/Niveau inklusive EQF-Level	EQF-Level 6-8: Weiterbildung
m)	Beschreibung des geforderten Leistungsnachweises	Prüfung (schriftlich oder mündlich) oder Hausarbeit (ggf. Art) - flexibel aber keine Inhalte zu nennen
n)	Art der Teilnahme	Vor Ort und Online
o)	Akkreditierungsgrundlage ZHAW	Die ZHAW ist akkreditiert gemäss der Akkreditierungsverordnung HFKG: https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2015/362/de
p) *	Bewertung (Note/Prädikat)	Bestanden
q) *	Sonstige Angaben	Ggf. Angaben zu Kooperationen etc.
r) **	2 digitale Signaturen der Verantwortlichen Dozierenden (in Textform)	Prof. Petra Prüferin, Kursleiterin, ZHAW
s) **	ID Person in Evento	752067
t) **	ID Anmeldung in Evento	6837930

Die mit * gekennzeichneten Zeilen beschreiben gemäss EU optional aufzulistende Elemente. Die mit ** gekennzeichneten Felder sind für Daten, welche ergänzend von der ZHAW vorgesehen sind. Nr. s und t werden lediglich als Weisszeile abgebildet und dienen der Aufbewahrung (vgl. Ziff. 6.1 und 9).